

# Digitale Lernmittelfreiheit

Ludwigsburg, den 08.06.2024

Dr. Thomas Würtenberger, LL.M. (Vanderbilt)  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Partner

würtenberger Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

würtenberger

# Digitale Lernmittelfreiheit

## Rechtliche Grundlagen

- **Artikel 11 Abs. 1 und 2 Landesverfassung Baden-Württemberg (LV)**
  - *Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das **Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.***
  - *Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.*

# Digitale Lernmittelfreiheit

## Rechtliche Grundlagen

- **Artikel 14 Abs. 2 und 3 LV**
  - *Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. Den gleichen Anspruch haben auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private Volksschulen nach Art. 15 Abs. 2. Näheres regelt ein Gesetz.*
  - *Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden den durch die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit entstehenden Ausfall und Mehraufwand zu ersetzen. Die Schulträger können an dem Ausfall und Mehraufwand beteiligt werden. Näheres regelt ein Gesetz.*

# Digitale Lernmittelfreiheit

## Verfassungsrechtliche Ziele

- Abfederung der Schulpflicht (Art. 14 Abs. 1 LV)
- Lernmittelfreiheit dient Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Begabung entsprechender Ausbildung (Art. 11 Abs. 1 LV)
- Recht ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage gewährleistet
- Chancengleichheit im Schulwesen (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG)
- Förderung der Tüchtigen, die ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage ihre Begabung entfalten können sollen (grundlegend Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Juli 2015 – 1 VB 130/13)

# Digitale Lernmittelfreiheit

## Rechtliche Grundlagen

- **§ 93 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG)**
  - ***Der Unterricht** an den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren **ist unentgeltlich**. Dies gilt auch für den Unterricht in den im Lehrplan vorgesehenen wahlfreien Fächern und Kursen. (Schulgeldfreiheit)*

# Digitale Lernmittelfreiheit

## Rechtliche Grundlagen

- **§ 94 Abs. 1 und 2 SchulG (Lernmittelfreiheit)**
  - *In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren **hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.***
  - *Das Kultusministerium bestimmt durch **Rechtsverordnung**, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.*

# Digitale Lernmittelfreiheit

- **Verordnung des Kultusministeriums über die notwendigen Lernmittel (Lernmittelverordnung – LMVO)**
  - Lernmittel = Schulbücher und andere Sachen, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern zum schulischen Lernen genutzt zu werden (§ 1 Abs. 1)
  - **Notwendige Lernmittel = Lernmittel, die zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bildungs- oder Lehrplans sowie des Schulcurriculums erforderlich sind** (§ 1 Abs. 3 Satz 1)
  - Schulträger statten Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Lernmitteln aus, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern selbst beschafft werden (§ 1 Abs. 3 Satz 1)
  - **Fachkonferenz** bestimmt, ob und gegebenenfalls welche notwendigen Lernmittel für das jeweilige Unterrichtsfach verwendet werden / **alternativ Schulleiterin oder Schulleiter** nach Anhörung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

# Digitale Lernmittelfreiheit

- **Lernmittel**

- Lernmittel sind die Arbeitsmittel, die Schüler für erfolgreiche Teilnahme am Unterricht benötigen
  - in erster Linie notwendige Schulbücher
  - aber auch Arbeitshefte, für die Verwendung im Unterricht hergestellte Kopien und Arbeitsblätter etc.
  - auch im Übrigen alle sonstigen Gebrauchs- und Übungsgegenstände, die zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt werden (umstritten in der Rechtsprechung zur „analogen“ Welt z.B. Chemieschutzkittel, Sportbekleidung, Taschenrechner etc.)



# Digitale Lernmittelfreiheit

- **Umfang der Lernmittelfreiheit**
  - unentgeltliche Angebot von Lernmitteln bezieht sich auf die **Gesamtheit der Kosten** für Lernmittel, insbesondere Anschaffungs- und Unterhaltungskosten
  - Schülern oder ihren Eltern darf allenfalls ein geringfügiger, auf eine „**Bagatellbeteiligung**“ **beschränkter Eigenanteil** abverlangt werden (Staatsgerichtshof BW, Urteil vom 6. Juli 2015 – 1 VB 130/13)
  - Anm.: digitale Lernmittelfreiheit liegt nach der föderalen Kompetenzordnung des GG ausschließlich bei Ländern

# Digitale Lernmittelfreiheit

- **Digitale Lernmittelfreiheit**

- notwendige digitale Lernmittel?
  - Ausstattung mit digitalen Endgeräten (Laptop / Tablets)
  - Software / Lernprogramme / Apps
    - funktionieren nicht ohne Endgeräte
- Erforderlichkeit zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele?
  - digitales Lernen wesentlicher Bestandteil der modernen Schule
  - Erwerb von Medien- bzw. Digitalkompetenzen unerlässliche Aufgabe
  - Integration im Unterricht durch gleiche digitale Geräte (Kompatibilität, technische Anforderungen etc.)

# Lernmittelfreiheit

- **Digitale Lernmittelfreiheit**

- Digitale Endgeräte und / oder Software müssen „notwendiges Lernmittel“ sein, wenn sie
  - regelmäßig
  - zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht und / oder
  - bei der häuslichen Vorbereitung benötigt werden

# Digitale Lernmittelfreiheit

- **Rechtliche Durchsetzung einer digitalen Lernmittelfreiheit**
  - **subjektiv-öffentliches Recht**
    - Bei der Unterrichts- und Lernmittelfreiheit handelt es sich nicht nur um einen objektiv-rechtlichen Gesetzgebungsauftrag, sondern um ein **subjektiv-öffentliches Recht** (Staatsgerichtshof Baden-Württemberg - 6. Juli 2015 - 1 VB 130/13; VGH BW, Urteil vom 11. April 2013 – 9 S 233/12 –, Rn. 178, juris und Urteil vom 28. Juni 2016 – 9 S 1906/14 –, Rn. 43, juris).
    - „**Grundrecht**“ (VG Stuttgart, Urteil vom 28. Juli 2014 – 12 K 3576/12)
  - dient der Verwirklichung des Rechts junger Menschen (Art. 11 Abs. 1 LV) auf eine der Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung
  - soll im Schulwesen **Chancengleichheit** herstellen (Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG)

## Lernmittelfreiheit

- **Rechtliche Durchsetzung einer digitalen Lernmittelfreiheit**
  - Rechtliche Durchsetzung vor den Verwaltungsgerichten?
  - Anspruch auf Erhalt von digitalen Lernmitteln?
  - Anspruch auf Kostenerstattung für digitale Lernmittel?
  - keine Rechtsprechung zur Durchsetzung digitaler Lernmittelfreiheit
    - tatsächliche Schwierigkeiten einer klageweisen Durchsetzung
  - nachträglicher Kostenerstattungsanspruch?
    - *Erwerben Schüler/Innen oder deren Eltern auf Veranlassung der Schule oder des Schulträgers ein der gesetzlichen Lernmittelfreiheit unterfallendes Lernmittel auf eigene Kosten, so steht ihnen grundsätzlich ein Erstattungsanspruch gegen den Schulträger zu (VG Leipzig, Urteil vom 3. Mai 2018 – 4 K 165/16).*
  - Eilverfahren?

Dr. Thomas Würtenberger, LL.M. (Vanderbilt)  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Partner

würtenberger Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

würtenberger